

Vereinssatzung

Die Transplantation von gesunden Stammzellen aus peripherem Blut oder Knochenmark stellt für Patienten mit bösartigen Erkrankungen des blutbildenden Systems die wichtigste Chance auf eine dauerhafte Heilung dar. Mit Zunahme der Anwendung dieser Transplantationstherapie und der Ausdehnung des Indikationsspektrums, bei dem diese Behandlung sinnvoll eingesetzt werden kann, ist auch der Bedarf an freiwilligen Stammzell-/Knochenmarkspender erheblich gewachsen. Bei nur etwa einem Drittel aller Patienten wird ein gewebeverträglicher Spender innerhalb der Familie gefunden. Die anderen Patienten sind auf die in Knochenmarkspenderregistern gemeldeten Spender angewiesen.

Zwar wird die Suche nach Fremdspendern weltweit durchgeführt, aber es ist sinnvoll, dass die Knochenmarkspenderregister regional agieren, da die Betreuung, Aufklärung und Untersuchung sowie die bei der Transplantation notwendige Stammzellapherese/Knochenmarkentnahme sinnvoller Weise nahe am Wohnort des Spenders durchgeführt wird. Ziel des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Knochenmarkspenderzentrale Düsseldorf.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stammzellspende Rheinland“ nach der alsbald zu erwirkenden Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Knochenmarkspenderzentrale Düsseldorf, insbesondere die sachgerechte und wirksame Öffentlichkeitsarbeit in der Region über Sinn und Zweck der freiwilligen Knochenmark- bzw. Stammzellspende.

Der Verein

- fördert den Gedanken der unentgeltlichen Knochenmark- bzw. Stammzellspende im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege
- bietet betroffenen Patienten und deren Familien Hilfe bei der Organisation von Typisierungsaktionen
- unterstützt notwendige Typisierungsaktionen auch finanziell (im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins) durch Übernahme von Typisierungskosten
- fördert die Verbesserung der Gewebetypisierungs-Verfahren zur optimalen Spender-Auswahl vor Knochenmark- bzw. Stammzelltransplantationen
- fördert wissenschaftliche Arbeiten und Forschungen zur Stammzelltransplantation bei bösartigen Erkrankungen des blutbildenden Systems
- fördert den Ausbau und Erhalt der Knochenmarkspenderzentrale am Universitätsklinikum Düsseldorf
- fördert die Zusammenarbeit mit dem Zentralen Knochenmarkspender-Register Deutschland (ZKRD, Ulm) und anderen Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und nach Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet werden. Die Verwaltungsausgaben sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Die Art der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt der Vorstand. Die laufenden Ausgaben sind von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister(in) zur Zahlung anzuweisen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, ihren Sachverstand und/oder ihr Förderungsinstrumentarium in den Dienst der Förderung des Vereinszwecks zu stellen.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung die Entscheidung per Beschluss an sich gezogen hat. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Begründungen für etwaige Ablehnung von Mitgliedsanträgen müssen nicht gegeben werden.

3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten, der Mitglied des Vereins ist, abgeben kann.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalenderquartals. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, er teilt dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe den Ausschluss mit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung seinen Ausschluss überprüft. Ein den Ausschluss bestätigender Beschluss der Mitgliederversammlung ist verbindlich und unanfechtbar.

§ 4 Finanzierung

1. Zur Bestreitung der Kosten für die Durchführung der Ziele des Vereins nimmt der Verein

- a. freiwillige Geld- und Sachspenden,
- b. öffentliche Zuwendungen,
- c. Zuwendungen von Stiftungen

entgegen.

2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem Schriftführer
- c. dem Schatzmeister

sowie, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt, aus weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig und aus Kontinuitätsgründen erstrebenswert.

2. Der Vorsitzende soll die Vorstandsmitglieder regelmäßig – möglichst schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einladen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von 14. Tagen nach Zugang des Antrags einzuladen. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern voraus.

3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn zwischen den Vorstandsmitgliedern schriftliche Abstimmung oder Abstimmung per E-mail erfolgen kann. Die Abstimmung muss schriftlich dokumentiert werden.

4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Den ordentlichen Mitgliederversammlungen legt er die Tätigkeitsberichte und den Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Entwurf eines Geschäftsplanes für das laufende Geschäftsjahr vor. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung insoweit zu ändern oder zu ergänzen, falls dies durch behördliche Auflagen erforderlich wird. Er hat derartige Änderungen oder Ergänzungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

6. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Besorgung nicht dem Vorstand zugewiesen ist. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands,
- b) Feststellung eines jährlichen Geschäftsplans,
- c) Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit es nach § 3, Abs. 2 und 4 notwendig wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Anträge und Anfragen sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- a. Bericht des Vorstands über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr

- b. Kassenbericht des Schatzmeisters für das vergangene Geschäftsjahr
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzuschlagenden Geschäftsplan für das laufende Geschäftsjahr.

e. Neuwahl des Vorstandes

4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden, sobald
- a. der Vorstand dies für erforderlich hält,
 - b. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder oder mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied stimmberechtigt ist, fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die als Tagesordnungspunkte auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein müssen, sowie über die vorzeitige Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der Vereinsmitglied sein muss, ausgeübt werden. Ein so vertretenes Mitglied gilt als anwesend.

§ 8 Niederschriften

Bei allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind die Ergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenbericht

1. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht anzufertigen, der von zwei Mitgliedern des Vereins vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu prüfen ist. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Prüfung des Kassenberichts auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vereins, jedoch sachverständig ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Elterninitiative Kinderkrebsklinik e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11. März 2014